

7. Das Europäische Sozialrecht im Sekundärrecht:

Koordinierendes Recht zur Herstellung der Freizügigkeit Verordnung 883/2004

Rechtsgrundlage ist Art 48 AEUV

Die Verordnung hat folgende Struktur:

- In Art 1 werden zunächst die **Schlüsselbegriffe** wie Beschäftigung, Versicherter, Familienangehöriger, Wohnort etc. **definiert**.
- In Art 2 wird der **persönliche Geltungsbereich** beschrieben. Danach gilt die Verordnung grundsätzlich **für alle Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Angehörigen und Hinterbliebenen** und nicht mehr nur – wie früher in der VO 1408/71 – für Arbeitnehmer, in der Regel die sog. Wanderarbeitnehmer.

Voraussetzung ist aber immer, dass es sich um einen **grenzüberschreitenden Sachverhalt in der Union** handelt; bei **reinem Inlandbezug** sind die Vorschriften nicht anwendbar (so der EuGH v. 23.04.1991, C 41/90, für den freien Dienstleistungsverkehr, dessen Regeln nicht auf Betätigungen anwendbar sind, deren Elemente sämtlich nicht über die Grenzen eines Mitgliedstaates hinausgehen).

Räumlicher Anwendungsbereich sind die **EU-Mitgliedstaaten**; weiterhin gilt die VO unverändert für die Länder des **Europäischen Wirtschaftsraums**, also Island, Norwegen und Lichtenstein sowie aufgrund des Freizügigkeitsabkommens auch für die Schweiz; modifiziert gilt es auch für UK und die Türkei

Koordinierendes Recht zur Herstellung der Freizügigkeit Verordnung 883/2004

- Der **sachliche Geltungsbereich, Art 3** bezieht sich auf: Leistungen bei Krankheit (einschließlich Pflegefall), Mutterschaft, Invalidität, Alter, Hinterbliebene, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten, Sterbegeld, Vorruhestandsleistungen, Familienleistungen; dabei ist gleichgültig, ob es sich um beitragsfreie oder auf Beiträgen beruhende Systeme handelt. Die Verordnung gilt **nicht** bei sozialer und medizinischer Fürsorge sowie für Entschädigungsleistungen; **damit fallen Sozialhilfeleistungen nicht darunter (Art 3 Abs. 5 lit.a). Geldleistungen nach Art 70 der VO** fallen aber darunter; dazu zählen in Deutschland z. B. die Leistungen für die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II und die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbminderung nach dem SGB XII. Während der EuGH den sachlichen Anwendungsbereich weit auslegt, werden die Ausnahmen bei der sozialen Fürsorge eng ausgelegt.
- In Art 11 der VO sind die **allgemeinen Regelungen, das heißt, das maßgeblich Statut** festgelegt. **Dies ist das zentrale Strukturelement der VO:** Danach unterliegen Personen immer nur dem Recht **eines** Mitgliedstaats; welches Recht dies ist, wird in den Art 11 ff. geregelt. Nach Art 11 Abs. 3 unterliegen Personen, die in einem **Mitgliedstaat beschäftigt** sind, im Grundsatz dem Recht dieses Mitgliedstaates, es gilt also das **Beschäftigungsortprinzip (lex loci laboris)**; bei Arbeitslosen gilt nach Art. 11 Abs. 3 lit. c) i.V.m. Art. 65 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 lit.a der **Wohnsitzmitgliedstaat (lex loci domicilii)**.
- In Art 13 bis 17 sind die **Kollisionsnormen** geregelt. Sie betreffen den Fall, dass eine Person in zwei oder mehreren Mitgliedsstaaten eine Beschäftigung ausübt. In diesem Fall gelten die Vorschriften des Wohnsitzmitgliedstaates, wenn dort der wesentliche Teil der Beschäftigung ausgeübt wird; im Übrigen das Recht des Mitgliedstaates, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat (Hierzu EuGH v. 13.9.2017 C-570/15 zu einem in Belgien wohnenden Arbeitnehmer, der mehr als 90 % in den Niederlanden tätig ist).

Koordinierendes Recht zur Herstellung der Freizügigkeit Verordnung 883/2004

Eine Ausnahme gilt nach **Art 12 für den Fall der Entsendung**; danach bleibt das Recht des Entsendungsstaates anwendbar, wenn die voraussichtliche Dauer der Entsendung 24 Monate nicht überschreitet. Hierfür wird die sog. **A 1-Bescheinigung** (Entsendebescheinigung, Art 19 VO 987/2009) nach Art 19 Abs. 2 ausgestellt, die verbindlich ist (Art 5 Abs. 1 VO 987/2009) und den Aufnahmestaat daran hindert, den Beschäftigten in die eigene Sozialversicherung einzubeziehen. Die Bindungswirkung erfasst aber nur den Anwendungsbereich der VO 883/2004.

Zur **Überprüfung der Entscheidung** ist in Art 5 Abs. 2 bis 4 ein Verfahren vorgesehen, das aber keine aufschiebende Wirkung hat. Letztendlich kann nur ein Vertragsverletzungsverfahren durchgeführt werden, Art 259 AEUV.

Voraussetzung ist, dass ein Beschäftigungsverhältnis im Entsendestaat besteht, wobei ein Monat ausreichend ist für eine ausreichende Verbindung zum Entsendestaat darstellt; es kann daher auch allein zum Zwecke der Entsendung eingestellt werden, Art 14 Abs. 1.

Auch der Arbeitgeber muss im Entsendestaat nach Art 14 Abs. 2 einer gewöhnlichen Tätigkeit nachgehen; es muss sich um andere nennenswerte Tätigkeiten als reine interne Verwaltungstätigkeiten handeln.

Für Zeitarbeitsfirmen hat der EuGH (vom 3.6.2021 – C-784/19 TEAM POWER EUROPE) entschieden, dass allein die Auswahl und Einstellung von Zeitarbeitnehmern im Entsendestaat nicht ausreicht.

Die Bindungswirkung der A1-Bescheinigung ist allerdings in **Betrugs- und Missbrauchsfällen** durchbrochen; dies setzt voraus, dass die Voraussetzungen der Entsendung objektiv nicht vorliegen; subjektiv muss die Absicht bestanden haben, die Voraussetzungen der Bescheinigung zu umgehen; außerdem muss das Dialogverfahren Nach § 5 Abs. 2 eingeleitet sein (EuGH v. 6.2.2018 C-359/16 Altun)

In den folgenden Vorschriften sind für die einzelnen Leistungen spezielle Regelungen vorgesehen:

Leistungen der sozialen Sicherheit nach Art 3:

Die Qualifizierung als Leistung nach Art 3 Abs. 1 hängt nicht von der Bezeichnung, sondern von ihren wesentlichen Merkmalen und ihrem Zweck ab; die Leistung muss hinreichenden Bezug zu den dort aufgezählten Risiken haben; keine Leistung der sozialen Sicherheit liegt vor, wenn sie beschäftigungspolitischen Zwecken dient; auch Insolvenzleistungen zählen nicht dazu, wohl aber Vorsorgemaßnahmen im Gesundheitsbereich. Es kommt nicht darauf an, **ob es sich um beitragsgestützte oder beitragsfreie Leistungen** handelt. Die Mitgliedstaaten müssen nach Art 9 die Vorschriften und Systeme notifizieren

- Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft Art 17 ff (einschl. Pflegeversicherung); einbezogen ist auch die Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers nach Art 3 Abs. 2. Erfasst werden hierdurch auch staatlich, d.h. steuerfinanzierte finanzierte Krankenversicherungssysteme ohne Beiträge der Versicherten (EuGH v. 15.7.2021, C-535/19)
- Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten Art 36 ff
- Leistungen auf Sterbegeld Art 42
- Leistungen bei Invalidität Art 44 ff
- Alters- und Hinterbliebenenrenten Art 50 ff
- Leistungen bei Arbeitslosigkeit Art 61 ff; insb. Art 64 (der Arbeitslose geht in einen anderen Mitgliedstaat); Art 65 Abs. 2 (Beschäftigungsort und Wohnort fallen auseinander)
- Familienleistungen Art 67 ff.
- **Besondere beitragsunabhängige Geldleistungen Art 70**
- **Sozialhilfe** wird nicht erfasst, Art 3 Abs. 5; Leistungen bei Krankheit mit individueller Bedarfsprüfung fallen unter Art 3 Abs. 5

Koordinierendes Recht zur Herstellung der Freizügigkeit Verordnung 883/2004

Die Verordnung stellt folgende Grundsätze auf:

- Art 4 die Gleichbehandlung/Nichtdiskriminierung (**Diskriminierungsverbot**) aller Personen (Grundsatz, der auch im Primärrecht verankert ist: Art. 18, 45 und 56 AEUV), die unter den persönlichen Geltungsbereich fallen. Dies bedeutet, dass die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten nicht sachgrundwidrig differenzieren dürfen.
- Art 5 der Grundsatz der **Tatbestands-Gleichstellung** oder **Äquivalenzprinzip**, der den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art 4 ergänzt: Der rechtsanwendende Mitgliedstaat muss bei der Anwendung und Auslegung des eigenen Rechts die in dem anderen Mitgliedstaat verwirklichten Sachverhalte und Voraussetzungen berücksichtigen, als hätten sie sich nach den eigenen Rechtsvorschriften oder auf dem eigenen Staatsgebiet ereignet und muss sie den eigenen gleichstellen. Besondere Gleichstellungsanordnungen, z.B. in Art 13 Abs. 5 oder Art 61 Abs. 1 gehen vor.
- Prinzip der **Zusammenrechnung von Zeiten** oder **Totalisation** Art 48 S. 1 lit. a AEUV, Art 6: Für Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Zeiten von Selbständigkeit darf es für die Berechtigung keinen Unterschied machen, wenn die entsprechenden Zeiträume in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt wurden (**Portabilität**); Sonderregelungen gibt es bei Renten. Hinsichtlich ihres Bestehens sind die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates entscheidend, in dem sie zurückgelegt werden; für die Rechtsfolgen ist aber der zuständige Mitgliedstaat entscheidend, es geht also nur um die Zusammenrechnung.
- Aufhebung der **Wohnsitzklausel** in Art 7; Geldleistungen können **exportiert werden**, wenn man in einem anderen Mitgliedstaat den Wohnsitz nimmt; **Ausnahme Art 70 und Art 63**. Art 7 gilt auch bei selbständiger Tätigkeit

Koordinierendes Recht zur Herstellung der Freizügigkeit - Verordnung 883/2004

- **Anzuwendendes Sozialrechtsstatut (Art. 11 ff.) = zuständiger Mitgliedstaat** mit dem Prinzip des **Beschäftigungsstaates** Art 11 Abs. 3 lit. a. Danach wird in Art 11 die zentrale Regelung getroffen, die Vorschriften welches Mitgliedstaates zu Anwendung kommen, wobei immer nur die Vorschriften eines Mitgliedstaates zur Anwendung kommen können. Im Grundsatz ist nach Art 11 Abs. 3 lit. a **der Mitgliedstaat des Beschäftigungsortes zuständig**; eine wichtige praktische Ausnahme gilt nach Art 12 für **Entsendungen**. Bei **Arbeitslosen** ist nach Art 11 Abs. 3 lit.c iVm Art 65 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 lit. a der Wohnmitgliedstaat zuständig, da dort die besten Vermittlungsvoraussetzungen unterstellt werden. Auffangtatbestand ist Art 11 Abs. 3 lit. e; danach ist – soweit kein anderer Tatbestand greift – der Wohnsitzmitgliedstaat zuständig. Im Übrigen stellt Art 13 Prioritätsregeln für den Fall auf, dass eine Person mehrfache Erwerbstätigkeiten besitzt.
- Grundsatz des Leistungsexports bzw. **Aufhebung der Wohnortklauseln** nach Art 7, Art 48 S. 1 lit. b) AEUV, d.h. Geldleistungen dürfen nicht deshalb gekürzt werden, weil sich der Berechtigte in einem anderen als dem Mitgliedstaat wohnt, in dem der Leistungsträger seinen Sitz hat; es handelt sich um Ausnahmen zu dem nationalstaatlichen Grundsatz in § 30 SGB I und § 3 SGB IV (§ 30 Abs. 2 SGB I bzw. § 6 SGB IV). Ausnahmen gibt es bei Geldleistungen wegen Arbeitslosigkeit; vollständig aufgehoben ist das Prinzip bei bestimmten beitragsunabhängigen Geldleistungen nach Art. 70.

Die von Art. 48 AEUV geforderte systematische Koordinierung setzt voraus, dass die Bestimmung des anzuwendenden nationalen Sozialrechts erfolgt. Dies geschieht durch Art. 11 bis 16; diese Kollisionsnormen legen das im Einzelfall anzuwendende Statut sozialer Sicherung fest, d.h. die Rechtsordnung, die auf den jeweiligen Sachverhalt anzuwenden ist. Nach Art. 11 Abs. 1 unterliegen Personen, für die diese Rechtsverordnung gilt, grundsätzlich den Rechtsvorschriften **nur eines Mitgliedstaats**, positive wie negative Anwendungskonflikte sind damit ausgeschlossen

EuGH vom 1.8.2022 C-411/20: Anspruch auf Kindergeld für nicht wirtschaftlich tätige EU-Bürger in den ersten drei Monaten des Aufenthalt:

- Es geht um die europarechtliche Zulässigkeit des § 62 Abs. 1a EStG:
(1a) Begründet ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so hat er für die ersten drei Monate ab Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts keinen Anspruch auf Kindergeld. ²Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass er inländische Einkünfteerzielt.
- Das europäische Recht und gerade auch die VO 883/2004 schaffen kein gemeinsames System der sozialen Sicherheit, sondern lässt unterschiedliche nationale Systeme bestehen und soll nur diese koordinieren (so auch Art 153 Abs. 4 AEUV), um zu gewährleisten, dass das Recht auf Freizügigkeit wirksam ausgeübt werden kann.
- Der Unionsbürger (Art 20 AEUV) darf nicht diskriminiert werden (Art 18 AEUV und Art 24 Abs. 1 RL 2004/38); dies wird für den Bereich der Sozialleistungen in Art 4 VO 883/2004 ergänzt.
- Der EuGH geht in ständiger Rechtsprechung zutreffend davon aus, dass die Gewährung von Sozialleistungen nach Art 3 der VO 883/2004 von einem **rechtmäßigen Aufenthalt** im Aufnahmemitgliedstaat nach der Richtlinie 2004/38 „Freizügigkeitsrichtlinie“ in Verbindung mit Art 21 AEUV abhängig gemacht werden darf. Im vorliegenden Fall (*Aufenthalt in den ersten drei Monaten*) besteht ein solches unbedingtes Aufenthaltsrecht (Art 6 RL 2004/38, § 2 Abs. 1 und 5 FreizügG/EU).
- Allerdings besteht in dieser Zeit nach § 24 Abs. 2 RL 2004/38 **kein Anspruch auf Sozialhilfe**.
- Kindergeld ist aber **Familienleistung** nach Art 3 Abs. 1 lit. j) VO 883/2004 und keine soziale Fürsorge (Sozialhilfe) nach Art 3 Abs. 5 VO 883/2004, so dass der **Gleichbehandlungsgrundsatz** nach Art 24 Abs. 1 RL 2004/38 und Art 4 VO 883/2004 uneingeschränkt anwendbar ist.
- Zuständig ist hier für den nicht wirtschaftlich tätigen EU-Bürger der **Wohnsitzstaat** nach Art 11 Abs. 3 lit. e) VO 883/2004; Voraussetzung ist aber, dass der EU-Bürger nachweist, dass er wirklich seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** dort genommen hat und seine Anwesenheit hinreichend dauerhaft ist. Kriterien hierfür gibt es in Art 11 der Umsetzungsverordnung 987/2009: Dauer, Kontinuität, familiäre Verhältnisse, Wohnsitzsituation etc.

Koordinierendes Recht zur Herstellung der Freizügigkeit - Verordnung 883/2004 Sozialrechtliche Konsequenzen bei Entsendungen nach Art 12

- Die **arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen** für **Entsendungen von Arbeitnehmern** innerhalb der Europäischen Union sind in der **arbeitsrechtlichen Entsende-Richtlinie** 2018/957 v. 20.6.2018 geregelt; sie **beruht auf Art 46 AEUV**.
- Die **sozialrechtlichen Konsequenzen** sind in der Verordnung 883/2004 geregelt; sie beruht auf Art 48 AEUV:
 - Der Grundsatz ist in Art 11 Abs. 3 lit. a) geregelt: Arbeitnehmer unterliegen in dem Mitgliedstaat den Vorschriften zur sozialen Sicherheit, in dem sie beschäftigt sind (**Beschäftigungsortprinzip**). Was die Verordnung unter „soziale Sicherheit“ subsumiert, ist in Art 3 geregelt.
 - Abweichendes gilt für den Fall der **Entsendung**; sie ist in Art 12 geregelt (Tätigkeit für einen Arbeitgeber, aber in einem anderen Mitgliedstaat). Hier verbleibt der Arbeitnehmer in den Systemen der sozialen Sicherheit seines Heimatstaates, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat. Dies gilt aber nur, wenn die voraussichtliche Dauer der Entsendung 24 Monate nicht überschreitet und nicht einer andere Person abgelöst wird (Arbeitsplatzbezogenheit)
 - Die gleichen Grundsätze gelten für eine **selbständige Tätigkeit**.
 - Dieser bestehende soziale Schutz im Heimatstaat während einer Entsendung wird durch die sog. **A-1 Bescheinigung** (früher E-101-Bescheinigung) **dokumentiert**. Rechtsgrundlage ist Art 19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung VO 987/2009; diese **Bescheinigung legt zwingend den Sozialversicherungsstatus für alle Mitgliedstaaten fest** (Art 5 Abs. 1); sie kann auch rückwirkend ausgestellt werden. Die Bescheinigung ist solange bindend, solange sie nicht aufgehoben ist, selbst wenn sie inhaltlich falsch ist; **ausgenommen** sind nur Fälle von **Betrug** etc. (d.h. Entsendevoraussetzungen sind nicht erfüllt und subjektiv die Absicht, dies zu umgehen EuGH v. 6.2.2018 C-359/16), wobei konkrete Anhaltspunkte vorgetragen sein müssen. Zuvor muss der Träger des ausstellenden Staates vergeblich um erneute Prüfung gebeten worden sein (EuGH v. 2..2020 C-370/17 und C-37/18). Den Behörden des Mitgliedstaates bleibt grundsätzlich nur die Möglichkeit, die **Rücknahme durch den Ausstellungsstaat** nach Art 76 VO 883/2004 einzuleiten und die **Verwaltungskommission** nach Art 72 Abs. 2 VO 883/2004 einzuschalten; letzte Konsequenz bleibt das **Vertragsverletzungsverfahren** aus Art 259 AEUV. Auch eine strafrechtliche Verurteilung wegen § 266a StGB ist nicht möglich, solange die Bescheinigung nicht aufgehoben ist.

Koordinierendes Recht zur Herstellung der Freizügigkeit Verordnung 883/2004

Bei Leistungen wegen Krankheit gelten Art. 17 ff (und in Deutschland § 13 Abs. 4 und 5 SGB V):

- Art. 17: Zuständiger Mitgliedstaat und Wohnsitzmitgliedstaat fallen auseinander: Leistungen im Wohnsitzstaat für Rechnung des KV-Trägers des zuständigen Mitgliedstaats; es handelt sich hier um eine Ausnahme des Territorialitätsprinzips (z.B. „Grenzgänger“ oder entsandte Mitarbeiter)
- Art. 18: Betrifft auch den in Art 17 genannten Personenkreis: Aufenthalt im zuständigen Staat: Leistungen durch den zuständigen Träger als ob die Personen im zuständigen Mitgliedstaat wohnen würden.
- Art. 19: Aufenthalt außerhalb des zuständigen Mitgliedstaates in einem anderen Mitgliedstaat, Leistungen durch den dortigen Träger, soweit medizinisch notwendig. Erfasst werden Personen, die sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, also z.B. Geschäftsreisende, Touristen etc.
- Art. 20: Reisen zur Inanspruchnahme von Sachleistungen: Genehmigung des zuständigen Trägers erforderlich, die unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden muss. Die Leistung muss aber immer zum Leistungsspektrum des zuständigen Staates gehören.
- Art 23 – 30 Sonderregelungen zu Leistungen für Rentner und Familienangehörige

Koordinierendes Recht zur Herstellung der Freizügigkeit Verordnung 883/2004

Bei Leistungen wegen Arbeitslosigkeit treffen Art. 61 ff Sonderregelungen:

- Es gibt 3 wesentliche **Äquivalenzregel**: Versicherungs-, Beschäftigungszeiten und Zeiten selbständiger Erwerbstätigkeit werden den Zeiten im zuständigen Staat gleichgestellt (Art. 61); allerdings darf der Mitgliedstaat Anforderungen an die Versicherungszeiten stellen
- Art. 64 regelt die **Verfügbarkeit** bei Wechsel des Mitgliedstaates: Geht der Arbeitslose in einen anderen Mitgliedstaat, behält er den Anspruch aus dem zuständigen Mitgliedstaat, wenn die Voraussetzungen der lit. a) bis d) erfüllt sind.
- Bei „**Wanderarbeitnehmern**“ gilt Art. 65, danach muss sich der Betroffene der Arbeitsverwaltung des zuständigen Staates zur Verfügung stellen; der **sog. Grenzgänger** muss sich der Wohnsitzarbeitsverwaltung zur Verfügung stellen, kann sich aber auch zusätzlich der Arbeitsverwaltung des letzten Beschäftigungsstaates zur Verfügung stellen (Art. 65 Abs. 2 S. 2). **Er unterliegt den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaats** (Art. 11 Abs. 3 lit. c) und bekommt dort das Arbeitslosengeld, Art 65 Abs. 5 lit.a.

Nach der Rechtsprechung des EuGH v. 11.4.2013 (C-443/11) hat ein vollzeitarbeitsloser Grenzgänger nach Art 65 Abs. 2, Abs. 5 lit. a, Art 11 Abs. 3 lit. c), der weiterhin in einem anderen Mitgliedstaat wohnt als er beschäftigt war, nur im Wohnsitzmitgliedstaat einen Anspruch auf Arbeitslosengeld; er kann den Anspruch nicht gegen den ehemaligen Beschäftigungsstaat geltend machen. Dies gilt auch dann, wenn er zu dem Beschäftigungsstaat besonders enge persönliche und berufliche Bindungen hat; ebenso BSG v. 12.12.2017 Az: B 11 AL 21/16R. Auch wenn der Arbeitnehmer sich weiterhin der Arbeitsvermittlung des ehemaligen Beschäftigungsstaates zur Verfügung stellen kann (Art 65 Abs. 2 S. 2), kann er dort nur Wiedereingliederungsleistungen, aber keine Arbeitslosenunterstützung erhalten.

Koordinierendes Recht zur Herstellung der Freizügigkeit Verordnung 883/2004

Bei Leistungen wegen Alters treffen Art. 50 ff Sonderregelungen:

Bei Leistungen wegen Alters sehen die Art 50 bis 60 Sondervorschriften vor, die nur dann gelten, wenn für die Betroffenen aufgrund wahrgenommener Freizügigkeit die Rechtsvorschriften hinsichtlich Alters in mindestens 2 Mitgliedstaaten gegolten haben:

- Eine **Zusammenrechnung** in der Rentenversicherung kommt nach Art 48 lit.b AEUV und Art 6 der VO nur dann in Betracht, wenn der für die jeweilige Zeit und der für die jeweilige Berechnung zuständige Staat die Zeiten als rentenrechtliche Zeiten nach seinen Vorschriften anerkennt
- Zunächst führt nach Art 50 ein **Leistungsantrag** auf Altersrente zur Feststellung durch alle zuständigen Leistungsträger, es handelt sich daher um eine **europäisierte Antragstellung**, es sei denn, dass der Antrag ausdrücklich beschränkt wird.
- Die **Leistungsberechnung** ist im Grundsatz in Art 52 geregelt:

Die Ermittlung erfolgt zunächst in einem ersten Schritt durch den zuständigen Träger allein nach den jeweiligen lokalen Rechtsvorschriften, d.h. als ob ausschließlich die Leistungsvoraussetzungen nach nationalem Recht erfüllt wären (autonome Leistung nach Art 52 Abs. 1 lit. a). Danach kommt es in einem zweiten Schritt zur Ermittlung des theoretischen Betrages unter Berücksichtigung aller Zeiten, als ob sie im Mitgliedstaat des zuständigen Leistungsträgers zurückgelegt worden wären (Art 52 Abs. 1 lit. b i). Der Betroffene hat dann nach Art 52 Abs. 3 einen Anspruch auf die jeweils höhere Leistung. Der dann auf den einzelnen Mitgliedstaat entfallende Betrag ergibt sich dann nach dem Verhältnis der Zeiten in allen Beteiligten Mitgliedstaaten vor Eintritt des Versicherungsfalls (Art 52 Abs. 1 lit. b ii). Sind die Voraussetzungen für den Anspruch nur unter Berücksichtigung fremder Zeiten erfüllt, entfällt der erste Schritt.

Diese Koordination des Rentenrechts lässt die Leistungspflicht der einzelnen Mitgliedstaaten bestehen; es entsteht keine europäische Gesamtrente, sondern es verbleibt nach der pro rata Berechnung bei sog. europäisierten Teilrenten, die nach dem Leistungsexportprinzip des Art 7 ungeschmälert auch an Berechtigte mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt werden.

Koordinierendes Recht zur Herstellung der Freizügigkeit Verordnung 883/2004

Bei Leistungen aus der Grundsicherung trifft Art. 70 und Anhang X Regelungen:

Die Leistungen nach dem SGB II (**Grundsicherung bei Arbeitssuche**) fallen grundsätzlich unter den persönlichen Geltungsbereich des Art. 3 VO 883/2004 (Art. 3 Abs. 1 lit. h „Arbeitslosigkeit“); auch der persönliche Anwendungsbereich ist nach Art. 2 eröffnet. Diese VO gilt nach Art. 3 Abs. 3 auch für **beitragsunabhängige Geldleistungen wie nach dem SGB II.**

In diesem Fall ist aber Art. 70 anwendbar, zumal das SGB II in der Anlage X aufgeführt ist. So ist dann nach Art. 70 Abs. 4 – anders als bei Art 7 - die Leistung ausschließlich für die Menschen bestimmt, **die in dem jeweiligen Mitgliedstaat wohnen.**

Soweit sich ein Unionsbürger aus einem anderen Mitgliedstaat in Deutschland aufhält und der einzige Zweck seines Aufenthalts die Arbeitssuche ist, stellt sich die Frage, ob er Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) erhält. Nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II ist dies ausgeschlossen. In § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II sind Ausländer in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts grundsätzlich von den Leistungen der Grundsicherung ausgeschlossen; dies entspricht Art 24 Abs. 2 der RL 2004/38 (FreizügigkeitsRili), der insoweit eine Ausnahme zum Gleichbehandlungsgebot des Art 24 Abs. 1 dieser Richtlinie darstellt.

Koordinierendes Recht zur Herstellung der Freizügigkeit Verordnung 883/2004

Ergänzend zu VO 883/2004 gilt die VO 987/2009 zur **Festlegung der Modalitäten** für die Durchführung der Verordnung 883/2004, die dort als Grundverordnung bezeichnet wird:

Auch diese VO beginnt zunächst in Art 1 mit Begriffsbestimmungen, in Art 2 bis 7 finden sich Vorschriften über die Zusammenarbeit und den Datenaustausch zwischen den jeweiligen Trägern.

Art 5 regelt die vom Träger eines Mitgliedstaats nach Art 19 Abs. 2 **ausgestellten Bescheinigungen** (z.B. A 1-Bescheinigung); sie sind für die Träger der anderen Mitgliedstaaten verbindlich, bis sie widerrufen sind oder für ungültig erklärt sind; dies kann nur durch die Behörde oder ein Gericht des Aussteller-Mitgliedstaats geschehen; die Behörden und die Gerichte im Aufnahme-Mitgliedstaat sind daran gebunden. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall des Betrugs und des Rechtsmissbrauchs.

Auslegungsfragen und Meinungsverschiedenheiten behandelt eine **Verwaltungskommission** bei der Kommission, Art 71 ff. VO 883/2004, dies gilt auch bei Fragen nach Art 5 Abs. 2 und 3 VO 987/2009 (EuGH v. 6.9.2018 C-527/16 „Alpenrind“)

In den Art 8 bis 21 werden weitere Erläuterungen zu den Vorschriften in der Grundverordnung getroffen. In den Art 22 bis 61 finden sich die Durchführungsvorschriften zu den einzelnen Sozialleistungen aus den Art 17 bis 70 der Grundverordnung.

Im Titel IV werden die Kostenerstattungen für Leistungen aus der Grundverordnung geregelt (Art 62 bis 70).

Unter Art 71 bis 86 werden die Rückforderungen gezahlter, aber nicht geschuldeter Leistungen geregelt.

Entsendung in einen Mitgliedstaat und gewöhnliche Tätigkeit im Herkunftsland, Art 12 Abs. 1 VO 883/2004 EuGH vom 3.6.2021 C-784/19

Die in Bulgarien ansässigen Firma TEAM POWER EUROPE ist ein auf den Verleih bulgarischer Fachkräfte nach Deutschland spezialisierter Personaldienstleister. Es stellt sich die Frage, ob auf die in Bulgarien angestellten, aber in Deutschland (vorübergehend) tätigen Leiharbeitnehmer bulgarisches oder deutsches Sozialrecht anwendbar ist. So kommt die Grundregel in Art. 11 Abs. 3 lit. a VO 883/2004 (Beschäftigungsortprinzip) in Betracht mit der Folge, dass im Ergebnis deutsches Sozialrecht gilt oder es liegt Art 12 Abs. 1 VO 883/2004 vor, der für vorübergehende Entsendungen unter bestimmten Voraussetzungen das Herkunftslandprinzip und damit die Geltung des bestehenden Sozialrechtsstatuts in Bulgarien anordnet. Diese Regelung wird konkretisiert durch Art. 14 Abs. 2 VO 987/2009. Demnach kann ein Unternehmen die Privilegierung des Art. 12 Abs. 1 VO 883/2004 nur dann in Anspruch nehmen, wenn es „gewöhnlich andere nennenswerte Tätigkeiten als reine interne Verwaltungstätigkeiten“ im Entsendestaat ausübt.

Bei der Würdigung dieser Kriterien (Unternehmenssitz, Zahl der im Inland Beschäftigten, Ort des regelmäßigen Abschlusses von Verträgen mit Kunden, Recht dieser Verträge sowie Ort der Umsätze) stellt der EuGH den Begriff der Tätigkeiten eines Leiharbeitsunternehmens gleich mit dem Ort, an dem der Umsatz tatsächlich erwirtschaftet wird. Dies sei der Einsatzort der Mitarbeiter, während deren Auswahl und Einstellung im Sitzstaat lediglich instrumenteller Natur seien und dem Zweck der späteren Überlassung dienen. Der EuGH wiederholt hierbei seinen Grundsatz, dass Ausnahmen in Art 12 VO 883/2004 eng auszulegen seien.

**Entsendung in einen Mitgliedstaat und gewöhnliche Tätigkeit im Herkunftsland, Art 12 Abs. 1 VO 883/2004
EuGH vom 3.6.2021 C-784/19**

Unternehmen dürfen die Regelung nicht allein zu dem Zweck anwenden, um aus den bestehenden Unterschieden zwischen der sozialen Sicherheit Vorteile zu ziehen. Dabei könnte ein solcher Gebrauch zu einem Systemwettbewerb und damit „möglicherweise“ zu einem Anreiz zur Schwächung sozialer Rechte („Abwärtsdruck“) führen. Schließlich verweist der EuGH darauf, dass der Einsatz von Leiharbeitnehmern aus Mitgliedstaaten mit einem „günstigeren“ Sozialversicherungssystem in Staaten mit einem höheren Schutzniveau dort zu Wettbewerbsverzerrungen auf dem Markt für Leiharbeit führen.

Damit verstärkt der EuGH die Tendenz in der europäischen Rechtsentwicklung im Dienstleistungssektor, an die Stelle des Herkunftslandprinzips die Angleichung von Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten zu setzen. Allerdings widerspricht dies dem Leitbild des Binnenmarktrechts.

Dies wirft die Frage nach dem geltenden Leitbild des Wettbewerbsprinzips in der Europäischen Union auf, nämlich ob der Wettbewerb auf der Grundlage der Löhne oder Sozialsysteme des Herkunftsstaates eine im Sinne des Binnenmarktrechts schutzwürdige Form des Wettbewerbs ist. Die Sozialrechtskoordinierungsverordnung und zumal Art. 12 ist eine Binnenmarktregelung, die (auch) auf Art. 48 AEUV gestützt wird und daher im Einklang mit den Prinzipien des Binnenmarktrechts ausgelegt werden muss. Im Übrigen ist auch der Unionsgesetzgeber an die Dienstleistungsfreiheit gebunden.-